

117. Ord. Landesparteitag der FDP Baden-Württemberg am 5.1.2018 in Fellbach

Betr.: Beschluss S7 zur Änderung der Landessatzung

§ 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung zur Landessatzung wird folgt neu gefasst:

Die Reihenfolge, in der die fristgerecht eingebrachten Anträge und jene Dringlichkeitsanträge, die rechtzeitig vor der Abstimmung vorliegen, zu beraten sind, wird von den stimmberechtigten Delegierten in schriftlicher oder elektronischer Abstimmung entschieden.

Satz 1 gilt nicht für

a) Anträge zur Änderung der Landessatzung,

b) den vom Landesvorstand als Leitantrag bezeichneten Antrag und

c) zwei von den Mitgliedern des Landesverbandes durch Online-Abstimmung mit relativer Mehrheit bestimmte Anträge (Online-Anträge).

Diese Anträge werden vor den anderen Anträgen behandelt. Das Verfahren der Online-Abstimmung beschließt der Landesvorstand. Die Frist zur Online-Abstimmung beträgt mindestens zwei Wochen.

Eine andere Reihenfolge der Behandlung der Anträge kann jederzeit von den stimmberechtigten Delegierten mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Der Landesvorstand kann zu jedem Landesparteitag und jedem Landeshauptausschuss nicht mehr als einen Leitantrag einbringen.